

**Entsprechenserklärung  
des Verwaltungsrats der ALBA SE  
zu den Empfehlungen der Regierungskommission  
Deutscher Corporate Governance Kodex  
gemäß § 161 AktG  
(in der Fassung vom 16. Dezember 2019)**

Der Verwaltungsrat erklärt, dass die ALBA SE den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 seit der letzten Entsprechenserklärung vom April 2021 unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1. dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der ALBA SE mit den unter Ziffer 2. genannten Ausnahmen entsprochen hat und entspricht:

**1. Abweichungen aufgrund der Besonderheit des monistischen Systems**

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43 bis 45 SE-VO i.V.m. §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Führung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die ALBA SE bezieht die für den Aufsichtsrat geltenden Regelungen des Kodex im Grundsatz auf den Verwaltungsrat der ALBA SE und diejenigen betreffend den Vorstand auf ihre geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Abweichend von Ziffer A.5 DCGK ist der Verwaltungsrat für die Einberufung der Hauptversammlung zuständig, §§ 48 und 22 Abs. 2 SEAG.
- Die in den Grundsätzen 1 bis 5 sowie Ziffern A.1 und A.2 DCGK (Leitung des Unternehmens; Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens; Festlegung Zielgrößen Frauenanteil; Compliance, Risikomanagement- und -controlling) genannten Aufgaben des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat, § 22 Abs. 1, 6 SEAG.
- Abweichend von Ziffern B.3 und B.4 DCGK unterliegen geschäftsführende Direktoren anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer, § 40 Abs. 1 S. 1 SEAG.
- Abweichend von Ziffern C.6 und C.11 DCGK können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrates weiterhin aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern besteht, § 40 Abs. 1 S. 2 SEAG.

## 2. Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex

- **Zu Ziffer B.2 DCGK (langfristige Nachfolgeplanung für die geschäftsführenden Direktoren):** Angesichts der Altersstruktur der geschäftsführenden Direktoren sowie der bestehenden Konzernstruktur wird für eine langfristige Nachfolgeplanung im Sinne eines kontinuierlichen, strukturierten Prozesses derzeit kein Bedarf gesehen.
- **Zu Ziffer B.5 DCGK (Altersgrenze der geschäftsführenden Direktoren):** Geschäftsführende Direktoren der ALBA SE unterliegen keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer. Eine generelle Altersgrenze für geschäftsführende Direktoren ist nicht festgelegt, da dies aufgrund der konkreten Altersstruktur der geschäftsführenden Direktoren nicht angezeigt ist. Das Lebensalter sagt jedoch nichts über die Leistungsfähigkeit eines aktuellen oder potenziellen Organmitglieds aus. Für die ALBA SE sind statt starrer Regelungen vielmehr die Qualifikation und die Erfahrung maßgeblich, die für die Besetzung einer solchen Position erforderlich sind.
- **Zu Ziffer C.1 DCGK:** Die ALBA SE sieht von einer konkreten Zielsetzung und der Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium über die gesetzlichen Anforderungen hinaus ab. Aus Sicht der ALBA SE ist die fachliche und durch Erfahrung erworbene Qualifikation der Verwaltungsratsmitglieder maßgebliches Kriterium für die Übernahme eines Verwaltungsratsmandats und damit für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats insgesamt.
- **Zu Ziffer C.2 DCGK (Altersgrenze der Mitglieder des Verwaltungsrats):** Auch die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen keiner festen Altersgrenze, da dies aufgrund der konkreten Altersstruktur der Mitglieder des Verwaltungsrats nicht angezeigt ist. Auch für den Verwaltungsrat sagt zudem das Lebensalter nichts über die Leistungsfähigkeit aktueller oder potenzieller Organmitglieder aus. Die ALBA SE zieht daher auch insoweit die Betrachtung der individuellen Qualifikation und Erfahrung einem starren Regelwerk vor.
- **Zu Ziffer C.9 und C.10 DCGK (Unabhängigkeit vom kontrollierenden Aktionär):** Im Hinblick auf die ungeklärten Voraussetzungen des Begriffs der Unabhängigkeit wird vorsorglich erklärt, dass gegenwärtig alle drei Mitglieder des Verwaltungsrats zugleich Mitglied der Geschäftsführung des kontrollierenden Aktionärs, der ALBA Europe Holding plc & Co. KG, sind oder in einer arbeitsvertraglichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär oder seinem Mutterunternehmen stehen. Dies gilt auch für die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bestellung der amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgte vor dem Hintergrund des bis zum 31. Dezember 2021 bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Gesellschaft und dem kontrollierenden Aktionär. Angesichts der fortbestehenden Einbindung der ALBA SE-Gruppe in den ALBA-Konzern und der sehr hohen Beteiligung des kontrollierenden Aktionärs von über 93% wird dies auch weiterhin für sinnvoll erachtet.
- **Zu Ziffer D.1 DCGK (Zugänglichmachen der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat):** Der Verwaltungsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Diese ist jedoch nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht, da es sich hierbei lediglich um interne Regularien handelt.
- **Zu Ziffer D.12 DCGK (Aus- und Fortbildung des Verwaltungsrats):** Die Verwaltungsratsmitglieder bilden sich im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeiten wie auch durch gesonderte Maßnahmen regelmäßig fort. Die Gesellschaft unterstützt hierbei angemessen. Da die Zuordnung der Maßnahmen nicht immer eindeutig möglich ist, wird jedoch auf eine Darstellung im Bericht des Verwaltungsrats verzichtet.
- **Zu Ziffer D.13 DCGK (Selbstbeurteilung des Verwaltungsrats):** Der Verwaltungsrat führt jährlich eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Erfüllung seiner

Aufgaben durch den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse mittels eines strukturierten Fragebogens durch. Identifizierte Verbesserungsvorschläge wurden im Aufsichtsrat besprochen und Schritte zu deren Umsetzung eingeleitet. Einzelheiten zu der Selbstbeurteilung in der Erklärung zur Unternehmensführung hält der Verwaltungsrat jedoch für entbehrlich.

- **Zu Ziffer F.2 DCGK (Veröffentlichung des Konzernabschlusses):** Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht der ALBA SE werden nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht. Die ALBA Europe Holding plc & Co. KG hat aufgrund der Regelungen in den Finanzierungsverträgen eine Pflicht zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses gegenüber den finanzierenden Banken innerhalb von 120 Tagen nach Ablauf eines Geschäftsjahres. Um die Prozesse der jeweiligen Erstellung der Konzernabschlüsse der ALBA SE und der ALBA Europe Holding plc & Co. KG und damit einhergehend deren zeitlich zusammenhängende Veröffentlichung zu ermöglichen, ist es sinnvoll, die Veröffentlichungsfristen anzugleichen und den Konzernabschluss der ALBA SE ebenfalls innerhalb von 120 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich zu machen.
- **Zu Ziffer F.3 DCGK (Unterjährige Berichterstattung):** Die ALBA SE erstellt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben einen Halbjahresfinanzbericht, jedoch keine gesonderten Quartalsmitteilungen. Der hierfür erforderliche Aufwand für die Publikation steht nach Auffassung der ALBA SE in keinem ausreichenden Verhältnis zum Informationsgewinn für die Aktionäre. Falls sich unterjährig wesentliche Veränderungen, insbesondere hinsichtlich der Geschäftssituation oder der Risikosituation ergeben, informiert die ALBA SE hierüber im Rahmen einer Ad-hoc-Mitteilung und/oder Pressemitteilung.
- **Zu Ziffern G.1 bis G.11 DCGK (Vergütung der geschäftsführenden Direktoren):** Die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren der ALBA SE basiert, entsprechend dem von der Hauptversammlung am 29. Juni 2021 gebilligten Vergütungssystem nicht auf einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage, sondern grundsätzlich auf zwei Komponenten: der fixen Jahresvergütung und der variablen Tantieme auf Grundlage der Erreichung jährlicher Zielvorgaben. Die geschäftsführenden Direktoren sind aufgrund ihrer langjährigen Leitungsfunktion eng mit dem Unternehmen verbunden. Unter Berücksichtigung dieser besonderen Umstände muss kein zusätzlicher finanzieller Anreiz für das Interesse an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung geschaffen werden.

Köln, April 2022

Der Verwaltungsrat